

Wichtige Ergänzung zur

<p><b>Mandanteninformation zum gesetzlichen Mindestlohn</b></p>
---

Wie Sie aus der Mandanteninformation entnehmen können, kommen auf Arbeitgeber in diesem Zusammenhang *neue Aufzeichnungspflichten* zu.

Ab dem 01.01.2015 gilt flächendeckend der gesetzliche Mindeststundenlohn.

Für folgende Personengruppen

- Minijobber (Ausnahme Privathaushalte)
- kurzfristig Beschäftigte gem. § 8 Abs. 1 SGB IV
- Arbeitnehmer in den in § 2a des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes genannten Wirtschaftszweigen

**müssen Sie ab 01.01.2015 Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit aufzeichnen**

und unserer Meinung nach 4 Jahre lang aufbewahren. In den momentanen Veröffentlichungen liest man von 2 Jahren, jedoch prüft die Rentenversicherung mindestens stets 4 Jahre.

Diese Aufzeichnungen müssen bis spätestens zum Ablauf des 7. auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages erfolgen.

Verwenden Sie hierzu den beiliegenden Musterdruck der DATEV.

**Achten Sie bitte darauf, dass Arbeitgeber und Arbeitnehmer beide das Formular unterschreiben.**

Gelsenkirchen, im Dezember 2014